



Aargauische Industrie-
und Handelskammer

Statuten

vom 31. Mai 2001

I. Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Aargauische Industrie- und Handelskammer» besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmungen der Bereiche Industrie, Handel und Dienstleistung.

³ Er bezweckt, für die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Mitglieder im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

⁴ Er unterstützt die Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unternehmer und Arbeitgeber.

⁵ Er fördert das Verständnis für die Wirtschaft in Staat und Gesellschaft sowie bei den Sozialpartnern.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Mitglied des Vereins können sein:

– Firmen, welche im Kanton Aargau oder in den angrenzenden Gebieten der Nachbarkantone einen Geschäftssitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte haben,

– Einzelpersonen, die im Handelsregister eingetragen sind oder Handel und Industrie nahe stehen, sofern sie ihren Geschäfts- oder Wohnsitz im Kanton Aargau oder in den angrenzenden Gebieten der Nachbarkantone haben.

- ² Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Betriebsstätten eines Mitgliedes in den genannten Gebieten.
- ³ Die Mitgliedschaft einer Holding- bzw. Dachgesellschaft schliesst jedoch nicht auch die Mitgliedschaft der einzelnen Untergesellschaften mit ein.

Art. 3

- ¹ Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt mit einem schriftlichen Gesuch, das bei der Geschäftsstelle eingereicht wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- ² Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Sonderfällen ein Mitglied aufzunehmen, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 2 erfüllt sind.
- ³ Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht, und der Vorstand ist berechtigt, Beitrittsgesuche ohne Begründung abzulehnen.

Art. 4

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein dessen Statuten und Reglemente.

Art. 5

Ein Mitglied kann nach Erfüllung seiner dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung hat jedoch spätestens sechs Monate vor Ende des Jahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Art. 6

- ¹ Wer die Bezahlung des Jahresbeitrages verweigert, in Konkurs fällt oder fruchtlos gepfändet wird, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

² Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 7

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch auf allfälliges Vereinsvermögen. Den laufenden Jahresbeitrag schuldet das Mitglied nach Massgabe der Zeit seiner Mitgliedschaft.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 9

Personlichkeiten, die sich um Handel und Industrie der Schweiz oder des Kantons besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins mit besonderen Rechten ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 10

¹ Um die Erreichung des Vereinsziels und die Meinungsbildung zu fördern und zur Behandlung regionaler und örtlicher Angelegenheiten bilden die Mitgliedfirmen nach Kantonsgrenzen Regionalgruppen.

² Regionalgruppen bestehen in Aarau, Baden, Brugg, im Freiamt, Fricktal, in Lenzburg, im Wynental, in Zofingen und Zurzach.

³ Der Vorstand kann ein Reglement über die Beziehungen zu den Regionalgruppen erlassen.

⁴ Die Regionalgruppen weisen in ihrem Erscheinungsbild auf die Zugehörigkeit zur Aargauischen Industrie- und Handelskammer hin.

Art. 11

Zur Deckung der Aufwendungen des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.

III. Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung der Mitglieder tritt ordentlicherweise jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen; ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollen, verlangt. Diesem Begehr ist innert vier Wochen zu entsprechen.

Art. 14

¹ Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist eingehalten werden.

² Anträge der Mitglieder zuhanden einer Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor ihrer Durchführung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Art. 15

- ¹ Die Generalversammlung wählt auf eine Amts dauer von vier Jahren:
- a) 20 bis 30 Mitglieder des Vorstandes;
 - b) aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten;
 - c) die Revisionsstelle.

Bei den Vorstandswahlen sind die verschiedenen Branchen und Kantonsteile zu berücksichtigen.

- ² Der Generalversammlung obliegt ferner:

- die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag;
- der Erlass eines Beitragsreglementes und die alljährliche Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr;
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- die Zuweisung von Aufträgen an den Vorstand.

Art. 16

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- ² Zur Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Firmenmitglieder können sich durch Unterschriftsberechtigte oder besonders Bevollmächtigte vertreten lassen.
- ² Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

2. Der Vorstand

Art. 18

- ¹ Der Vorstand ist geschäftsleitendes Organ, das nach Massgabe der in Art. 1 enthaltenen Aufgabenstellung die notwendigen Beschlüsse fasst. Er vertritt den Verein nach aussen und verwaltet dessen Vermögen.
- ² Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Präsidium bestellen. In diesem Fall erlässt er ein Reglement für das Präsidium. Er kann einzelne Geschäfte an das Präsidium delegieren.
- ³ Er erstattet alljährlich einen schriftlichen Geschäftsbericht.

Art. 19

- ¹ Der Vorstand besteht aus 20 bis 30 Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Jede Regionalgruppe hat für ein Mitglied das Vorschlagsrecht zuhanden der Generalversammlung. Sie schlägt ein Mitglied ihres Vorstandes – in der Regel den Präsidenten – vor.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung.
- ³ Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vornehmen. Beim Ausscheiden eines Regionalgruppenvertreters beschließt der Regionalgruppenvorstand eine Ersatznomination zuhanden des Vorstandes.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- ⁵ Die Ausübung des Vorstandsmandates sowie sämtlicher damit verbundener Mandate setzt eine aktive Tätigkeit in der operativen Geschäftsleitung einer Mitgliedfirma voraus.

⁶ Der Vorstand kann weitere Kriterien für die Wählbarkeit in die Organe des Vereins und den Verlust der Organmitgliedschaft festlegen.

Art. 20

- ¹ Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
- ² Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch kollektive Zeichnung des Präsidenten oder eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes mit einem der Unterschriftsberechtigten der Geschäftsstelle ausgeübt.

3. Die Geschäftsstelle

Art. 22

- ¹ Der Vorstand bestellt zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle.
- ² Er ordnet die Führung der Geschäftsstelle, wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und regelt deren Anstellungsbedingungen.
- ³ Er kann Befugnisse gemäss Abs. 2 ganz oder teilweise dem Präsidenten oder Präsidium übertragen.

Art. 23

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand für das Wirken der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie bestimmt die Ressortverantwortlichen und ordnet die Anstellungsbedingungen.

Art. 24

Das Kader der Geschäftsstelle nimmt an den Verhandlungen des Vorstandes, des Präsidiums und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

4. Die Revisionsstelle

Art. 25

¹ Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle drei Rechnungsrevisoren. Sie kann auch Ersatzrevisoren wählen. Mit den Funktionen der Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft betraut werden.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechtmässigkeit der ordentlichen Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Genehmigung mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der ordentlichen Jahresrechnung.

³ Die Revisionsstelle prüft die Rechtmässigkeit der Jahresrechnung für Sonderzwecke und erstattet schriftlich Bericht an den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Genehmigung mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung für Sonderzwecke.

IV. Rechnungslegung

Art. 26

¹ Die Rechnungslegung (Buchführung, Erstellen der Jahresrechnung) erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung gemäss Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

- ² Die Rechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.
- ³ Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Jahresabschluss.

Art. 27

- ¹ Neben der ordentlichen Jahresrechnung kann der Verein eine separate Jahresrechnung für Sonderzwecke führen. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.
- ² Die Genehmigung der Jahresrechnung für Sonderzwecke obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt vor der ordentlichen Generalversammlung des Vereins.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

- ¹ Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer den Zielen des Vereins entsprechenden Aufgabe zugewendet werden.
- ² Revidierte Statutenbestimmungen treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Übergangsbestimmung

Der Vorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Amtsperiode unverändert; er wird bei der nächsten ordentlichen Wahl gemäss den revisierten Statuten neu bestellt.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten erlischt die Funktion des Grossen Vorstandes.

So beschlossen an der Generalversammlung vom 31. Mai 2001 in Wettingen.

Aargauische Industrie- und Handelskammer

Der Präsident:
Dr. Hans-Peter Zehnder

Der Direktor
Dr. Heinz Suter

Entfelderstrasse 11
Postfach, CH-5001 Aarau

T +41 (0)62 837 18 18
info@aihk.ch
www.aihk.ch